

**Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (OV BbgLÖG LKPM)**

**vom 03.12.2020**

Auf der Grundlage des

§ 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (im Weiteren BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 Nr. 15 S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17 Nr. 8) i. V. m.

§ 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung - im Weiteren LSchIAV) vom 09. Mai 2005 (GVBl. II/05 Nr. 13 S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 Nr. 15 S. 158, 160) sowie des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 03.12.2020 verordnet der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Kreisordnungsbehörde:

**§ 1**

Diese Verordnung gilt in allen Orten und Ortsteilen des Landkreises Potsdam-Mittelmark, die in die Liste der Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr der LSchIAV in der jeweils gültigen Fassung aufgenommen sind.

**§ 2**

Nach Maßgabe des § 3 dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr neben Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, auch Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

**§ 3**

- (1) Im Geltungsbereich nach § 1 sind die nachfolgenden Absätze 2 bis 5 anzuwenden.
- (2) Im Jahr 2021 darf an allen Sonn- und Feiertagen, die in einen Zeitraum fallen, der mit dem 1. Sonntag im März beginnt und am 1. Sonntag im November endet, verkauft werden.
- (3) Im Jahr 2022 darf an allen Sonn- und Feiertagen, die in einen Zeitraum fallen, der mit dem 2. Sonntag im März beginnt und am 1. Sonntag im November endet, verkauft werden.
- (4) In den Jahren 2023 bis 2025 darf an allen Sonn- und Feiertagen, die in einen Zeitraum fallen, der mit dem 3. Sonntag im März beginnt und am 1. Sonntag im November endet, verkauft werden.
- (5) Der Karfreitag ist kein Feiertag im Sinne der Absätze 2 bis 4.

#### **§ 4**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Bad Belzig, den 03.12.2020

gez. i. V. Stein  
Erster Beigeordneter